

Betriebliche Einzelumschulung

Hinweise und Tipps

Grundsätzlich gilt

- die Beratung des Interessenten bei der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter, die Aushändigung des Bildungsgutscheins und die Zulassung der Maßnahme müssen **vor Beginn der Maßnahme** erfolgt sein,
- die Notwendigkeit der Maßnahme, die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen soll, und die Erfüllung der persönlichen Förderungsvoraussetzungen müssen vor Aufnahme der Maßnahme von der zuständigen Agentur für Arbeit/dem Jobcenter festgestellt werden,
- eine betriebliche Einzelumschulung ist grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungsberufen möglich,
- die Maßnahme muss zu einem Beruf führen, für den innerhalb angemessener Zeit nach Maßnahmeende auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt voraussichtlich Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen,
- der Betrieb muss zur entsprechenden Ausbildung berechtigt sein,
- betriebliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze dürfen durch die Umschulung nicht gefährdet sein,
- die betriebliche Einzelumschulung ist in der Regel mindestens um ein Drittel kürzer als die reguläre Ausbildungszeit (die Maßnahmezeit z. B. in einem dreijährigen Ausbildungsberuf beträgt danach höchstens zwei Jahre),
- die Durchführung der theoretischen Ausbildung erfolgt in der Regel durch die Berufsschule,
- die Teilnahme am obligatorischen Berufsschulunterricht muss gewährleistet sein.

Welche Leistungen kann die Agentur für Arbeit / das Jobcenter bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gewähren?

Leistungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. zwischen Wohnort und Berufsschule,
- ggf. notwendige Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (Pauschalbeträge),
- Kosten für notwendige Arbeitskleidung,
- Kosten für Prüfungsgebühren bzw. der Kosten für Prüfungsstücke und sonstige von den prüfenden Stellen erhobene Gebühren,
- Kosten für einen evtl. notwendigen Stützunterricht,
- Kinderbetreuungskosten in Höhe von 130,- Euro im Monat je Kind
- Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind

Informationen zum Arbeitslosengeld bei Weiterbildung und zu den Weiterbildungskosten entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt Nr. 6 "Förderung der beruflichen Weiterbildung"** (in der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter erhältlich oder unter www.arbeitsagentur.de).

Leistungen für Betriebe

- Kostenübernahme für notwendige überbetriebliche Lehrgänge und ggfs. erforderliche Eignungsfeststellungen,
- Erstattung der Berufsschulgebühren, soweit eine kostenfreie Teilnahme nicht möglich ist.

Was ist vom Betrieb zu tun bzw. zu beachten?

- Die theoretische Ausbildung an der Berufsschule und die Zulassung zur Prüfung bei der Kammer sind vom Betrieb zu organisieren.
- Der Schulungsvertrag (zwischen dem Betrieb und der/dem Teilnehmer/in) und die notwendigen Erhebungsunterlagen sind vom Betrieb vorzubereiten. Der von der zuständigen Stelle (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) eingetragene Schulungsvertrag soll der Agentur für Arbeit möglichst vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.
- Für die Gewährung einer der Ausbildungsvergütung vergleichbaren Vergütung, ist der Vordruck „Bescheinigung über Arbeitgeberleistungen“ (BA II FW 11) beizufügen oder umgehend nachzureichen.
- Betriebe, die eine berufliche Weiterbildung durchführen, haben der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen (z.B. bei der Höhe der gezahlten Umschulungsvergütung oder bei Fehlzeiten der/des Teilnehmerin/Teilnehmers), die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen (§ 318 SGB III/§ 61 SGB II).

Interessenten sollten daher beachten:

Nehmen Sie schnellstmöglich Kontakt mit den Beratungsfachkräften Ihrer Agentur für Arbeit/Ihres Jobcenters auf. Hier erhalten Sie weitere Auskünfte und die notwendigen Antragsformulare (einschl. der Unterlagen, die vom Betrieb auszufüllen sind).